

SATZUNGEN

der Stadt Neuenburg am Rhein im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB über

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte II“
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplans „Ortsmitte II“

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 21.05.2012

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte II“
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte II“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 05.03.2010 (GBl. S. 416).
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68)

§ 1

Gegenstand der Änderung

- a) Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan „Ortsmitte II“ der Stadt Neuenburg am Rhein mit Satzung vom 04.11.2002. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Deckblatt) vom 21.05.2012.
- b) Gegenstand der 1. Änderung sind ferner die örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplans „Ortsmitte II“.

§ 2

Inhalte der Änderung

- a) Nach Maßgabe der Begründung vom 21.05.2012
 - wird der zeichnerische Teil des Bebauungsplans durch ein Deckblatt im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 4350, 4353 und 4522 geändert.

- werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich geändert bzw. ergänzt.

b) Nach Maßgabe der Begründung vom 21.05.2012

- werden die örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich geändert bzw. ergänzt.

Die nicht von der Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden für den Deckblattbereich unverändert übernommen.

§ 3

Bestandteile der Änderung

- a) Die Bebauungsplanänderung besteht aus
1. dem zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1000) vom 21.05.2012
 2. den ergänzten bzw. geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen für den Deckblattbereich vom 21.05.2012
- b) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus den ergänzten bzw. geänderten örtlichen Bauvorschriften für den Deckblattbereich vom 21.05.2012
- c) Beigefügt ist die gemeinsame Begründung vom 21.05.2012

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von den in § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Ortsmitte II“ der Stadt Neuenburg am Rhein sowie die Änderung der örtlichen Bauvorschriften „Ortsmitte II“ treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt der durch die 1. Änderung überlagerte Bereich des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans „Ortsmitte II“ vom 04.11.2002 (Satzung) außer Kraft.



Stadt Neuenburg am Rhein, den **21.05.12**

Der Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) und der örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, 04.06.2012




Joachim Schuster
Bürgermeister

Bekannt gemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 08.06.2012.

Die Änderung des Bebauungsplanes (zeichnerischer Teil und planungsrechtliche Festsetzungen) und der örtlichen Bauvorschriften wurden damit am 08.06.2012 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31.12.2015.

Neuenburg am Rhein, 16.10.2012




Joachim Schuster
Bürgermeister